

und bereits feststeht, in welchem Kollektiv er künftig arbeiten wird, auch dieses Kollektiv, das jedoch keinen Vertreter des Kollektivs im Sinne des Rechtspflegeerlasses beauftragen kann, in die Hauptverhandlung einzubeziehen. Ein Mitglied dieses Kollektivs kann gegebenenfalls zu den vorerwähnten Fragen gehört werden.

Um den in der Praxis mitunter noch bestehenden Zustand zu überwinden, daß vor Gericht Vertreter der Kollektive lediglich wie Leumundszeugen auftreten, muß das Gericht bereits im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung die Niederschrift über Inhalt und Ergebnis der Aussprache mit dem Kollektiv beachten, um erforderlichenfalls in Aussprachen mit Kollektiven und ihren Vertretern darauf hinzuwirken, daß sich die Darlegungen des Vertreters nicht auf die Beurteilung der Person des Angeklagten beschränken, sondern auch auf die Straftat selbst, ihre möglichen Ursachen und begünstigenden Umstände und die gegebenenfalls vorhandenen Möglichkeiten ihrer Beseitigung beziehen.

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens weiterhin zu prüfen, ob durch die Auseinandersetzungen im Kollektiv gesichert wurde, daß dessen Vertreter in der Hauptverhandlung die kollektive Auffassung über alle die Person des Angeklagten, die ihm zur Last gelegte Tat, ihre Zusammenhänge und Auswirkungen betreffenden Fragen vortragen kann. So kommt es darauf an, daß der Vertreter des Kollektivs darlegt, ob es Umstände gibt, die das Verhalten des Angeklagten begünstigt haben, wie z. B. betriebliche Mängel hinsichtlich der Kontrolle und Wachsamkeit oder der politischen Überzeugungsarbeit, eine unkritische Atmosphäre oder negative Beeinflussung im Arbeits- oder Wohnbereich, wirtschaftliche oder familiäre Schwierigkeiten, charakterliche Schwächen des Täters. Darüber hinaus müssen sich die Darlegungen des Vertreters des Kollektivs vor allem auch darauf beziehen, welche Veränderungen für erforderlich gehalten werden, damit weiteren Straftaten begegnet werden kann.

Für die Beurteilung der Person des Angeklagten ist es weiter erforderlich, daß der Vertreter des Kollektivs alle wesentlichen mit dem erhobenen Tatverdacht in Zusammenhang stehenden Umstände zur Arbeitsmoral und zu den Arbeitsleistungen des Angeklagten einschätzt und darlegt, welche Einstellung er zum Kollektiv, zur Gesellschaft und zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie zu den im Betrieb oder im Wohngebiet auftretenden Problemen hat und wie er seine Freizeit verbringt.

Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat. Die Aussagen des Vertreters des Kollektivs sind Beweismittel. Für sie gelten die Bestimmungen über die Vernehmungen von Zeugen.

Für die Ladung des Vertreters des Kollektivs finden die Bestimmungen über die Ladung von Zeugen (§§ 41 ff. StPO) im Hinblick auf die gegenüber dem Zeugen grundsätzlich unterschiedliche Stellung des Vertreters des Kollektivs keine Anwendung.

Die Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs ist während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung erforderlich. Ihm ist auch jeweils nach der Behandlung einzelner Tatkomplexe bzw. nach der Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben. Nur der umfassende Überblick über die Straftat und das Verhalten des Angeklagten — wie sie sich im Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt — setzen den Vertreter des Kollektivs in den Stand, insbesondere durch die um-

fassende Auswertung der Hauptverhandlung im Kollektiv dazu beizutragen, den mit dem Strafverfahren eingeleiteten Prozeß der Erziehung wirkungsvoll fortzusetzen und die Ursachen und begünstigenden Umstände der Tat zu beseitigen.

Erscheint der Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung nicht, so hat sich das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob eine Unterbrechung der Hauptverhandlung notwendig ist, von der Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im konkreten Verfahren, aber auch von dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens leiten zu lassen.

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs im Strafverfahren schließt nicht aus, daß Zeugen zum Verhalten des Täters, seiner persönlichen Entwicklung und sonstigen Umstände zur Person vernommen werden (z. B. aus HO-Beiräten und Verkaufsstellenausschüssen des Konsums).

Zum Verfahren der zweiten Instanz ist der Vertreter des Kollektivs insbesondere dann zu laden, wenn das Gericht eine eigene Beweisaufnahme durchführt. Hat er an der Verhandlung der zweiten Instanz nicht teilgenommen, so ist das Kollektiv, das ihn beauftragt hat, vom rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu unterrichten.

Falls das Gericht der vom Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung vorgetragenen Auffassung in grundsätzlicher Hinsicht nicht beipflichtet, muß es sich im Urteil damit auseinandersetzen, um die Entscheidung überzeugend zu begründen. Dies dient zugleich der Erarbeitung eines richtigen Standpunktes des Kollektivs zur Tat, zu ihren Zusammenhängen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu den zur Fortsetzung der Erziehung sowie zur Verhinderung weiterer Straftaten notwendigen Maßnahmen.

Aus den gleichen Gründen wird es in diesen Fällen in der Regel notwendig sein, daß das Gericht dem Kollektiv nach Rechtskraft des Urteils die in seiner Entscheidung dargelegte, von der Meinung des Kollektivs abweichende Auffassung erläutert.

III

Gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

1. Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat im Verhältnis zum Vertreter des Kollektivs eine durch weitergehende Rechte und Pflichten charakterisierte Stellung im Strafprozeß. Er hat das Recht, Beweisanträge zu stellen, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen und seine Ansicht über die Schuld, die Persönlichkeit des Angeklagten sowie zur Straftat und zum Strafmaß darzulegen.

Zu beachten ist jedoch, daß seine Darlegungen — im Gegensatz zum Vertreter des Kollektivs — keine Beweismittel sind. Seine vornehmste Aufgabe ist es, die Meinung des Kollektivs oder Organs, das ihn beauftragt hat, über den Angeklagten sowie über die ihm zur Last gelegte Straftat darzulegen und so dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und bei der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen sowie bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten und zur Erziehung des Rechtsverletzers mitzuwirken.

Im Gegensatz zum Vertreter des Kollektivs, der grundsätzlich in allen Verfahren mitwirkt, ist die Teilnahme des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers vor allem in den Fällen sinnvoll, in denen die Straftat die Bevölkerung in starkem Maße bewegt oder das Kollektiv, aus dem der Angeklagte kommt, unmittelbar berührt oder die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Tat, ihre Umstände und Auswirkungen gelenkt werden muß.